

**Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Schwelm
Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung**

Nr.	Behörde/TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Regionalverband Ruhr	<i>Schreiben vom 19.01.2018</i>		
1.1		Die Fortschreibung des Einzelhandelsgutachten wird aus unserer Sicht ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Hinsichtlich der definierten zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) und der Schwelmer Sortimentsliste ergehen keine Anregungen bzw. Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
1.2		Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich der „Ergänzungsstandort Talstraße“ im Bereich südlich der Talstraße innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) befindet. Gemäß der Ausführung im Einzelhandelsgutachten auf Seite 78 „soll die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten auch weiterhin auf den Ergänzungsstandort Talstraße gelenkt werden.“ Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO für Standorte des großflächigen Einzelhandels dürfen unabhängig von der Sortimentsstruktur gemäß 6.5-1 Ziel des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) dargestellt und festgesetzt werden. Weiterhin haben die Gemeinden gemäß 6.5-8 Ziel des LEP dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb ASB entgegenzuwirken. Insbesondere diese Ziele sind bei künftigen Ansiedlungsvorhaben für großflächige Einzelhandelsbetriebe im „Ergänzungsstandort Talstraße“ zwingend zu beachten.	Bei den im Einzelhandelskonzept formulierten Leitlinien wird explizit auf die limitierende regionalplanerische Darstellung der südlich der Talstraße gelegenen Flächen hingewiesen (vgl. S. 72). Demgegenüber sind die nördlich der Talstraße gelegenen und tlw. von zahlreichen Leerständen geprägten Flächen im Regionalplan als ASB dargestellt, so dass dort einer Entwicklung weder das Ziel 6.5.1 noch das Ziel 6.5.8 entgegenstehen.	Kenntnisnahme